

Stadt Bad Wildbad Landkreis Calw

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) vom 13. Dezember 2011 Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 17. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 43 der Abwassersatzung (AbWS) erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **3,77 €**
- (2) Die Kanalgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **1,60 €**
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr **0,49 €**
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser/Schlamm, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 4 und 5) beträgt je m³ Abwasser
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 75,49 Euro,
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 6,03 Euro,
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 45,29 Euro.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausfertigungsvermerk

Bad Wildbad, den 18.12.2024

Marco Gauger
Bürgermeister